

N i e d e r s c h r i f t

über die 74. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz

am 11. März 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Ökologische Stationen dauerhaft verlässlich, in ausreichender Höhe und unbürokratisch finanzieren**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8957](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 6
Aussprache 9
Weiteres Verfahren..... 12

2. a) **Gänsemanagement in Niedersachsen: Förderlücken schließen - Verfahren beschleunigen - neue Lösungsansätze erproben**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8959](#)
 b) **Konsequentes jagdliches Gänsemanagement in Niedersachsen - Landwirtschaft entlasten, Bodenbrüter schützen, Seuchenrisiken reduzieren**
 Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9350](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 14
Aussprache 21
Weiteres Verfahren..... 25

3. Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen - Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8969	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	27
<i>Aussprache</i>	30
<i>Weiteres Verfahren</i>	31
4. Bezahlbare Lebensmittel für alle - hohe Lebensmittelpreise durch eine angebotsorientierte Agrarpolitik senken!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/8966	
<i>Beginn der Beratung</i>	32
<i>Beschluss</i>	33
5. Kamera- und KI-basierte Überwachungssysteme in Schlachthöfen: Betriebsunterbrechungen vermeiden - Personal entlasten - Tierschutz sicherstellen - Lebensmittelqualität gewährleisten	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9784	
<i>Beginn der Beratung</i>	34
<i>Weiteres Verfahren</i>	34
6. Robotereinsatz in der Landwirtschaft erleichtern	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5084	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	35
<i>Weiteres Verfahren</i>	35
7. Igel und andere Kleintiere vor Mäh- und Schneidemaschinen schützen - mehr Aufklärung für Verbraucherinnen und Verbraucher, mehr produktbezogene Regelungen für den Tierschutz	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9910	
dazu: Eingaben 01273/07/19, 01273/07/19-001, 01273/07/19-002	
<i>Beginn der Beratung</i>	36
<i>Verfahrensfragen</i>	36
8. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes zur bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngverordnung	
<i>Beratung</i>	37
<i>Beschluss</i>	37

9. Terminangelegenheiten

Terminfestlegung für den Besuch der Grünen Woche 2027..... 38

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jörn Domeier (SPD), stellv. Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD)
3. Abg. Karin Logemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Alexander Saade (SPD)
6. Abg. Christoph Willeke (SPD)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Katharina Jensen (CDU)
9. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
10. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (i. V. d. Abg. Dr. Frank Schmädeke) (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Alfred Dannenberg (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:33 Uhr bis 15:58 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 70. sowie über die 71. und 72. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Ökologische Stationen dauerhaft verlässlich, in ausreichender Höhe und unbürokratisch finanzieren

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8957](#)

direkt überwiesen am 12.11.2025

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 70. Sitzung am 14.01.2026

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Weinhold** (MU): Bei dem Entschließungsantrag der CDU-Fraktion geht es darum, Ökologische Stationen dauerhaft, verlässlich und in ausreichender Höhe sowie unbürokratisch zu finanzieren. Wie in dem einleitenden Text zum Entschließungsantrag ausgeführt ist, gab es in Niedersachsen schon vor dem „Niedersächsischen Weg“ Ökologische Stationen. Im Zusammenhang mit dem „Niedersächsischen Weg“ ist deren Zahl deutlich, um 15, ausgeweitet worden. Wir haben heute 28 Ökologische Stationen, die hier im Lande tätig sind. Diese Stationen werden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen finanziert. Die Richtlinie hierfür, die Richtlinie VOBS, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen, stammt vom 23. November 2023. 2024 sind die Anträge bearbeitet worden. Und seit 2025 läuft die Förderung.

Damit komme ich zu dem ersten Punkt des Entschließungsantrages, eine eigene Haushaltsstelle für den „Niedersächsischen Weg“ einzurichten und daraus dauerhaft eine verlässliche Finanzierung der Einrichtungen zur Gebietsbetreuung auch über die Geltungsdauer der Richtlinie VOBS hinaus sicherzustellen. Eine Haushaltsstelle für den „Niedersächsischen Weg“ insgesamt einzurichten, ist ausgesprochen schwierig. Der „Niedersächsische Weg“ ist ursprünglich mal mit 40 Millionen Euro pro Jahr unterlegt gewesen. Diese Haushaltsstelle betrifft jedoch nicht nur das MU, sondern wir machen den „Niedersächsischen Weg“ gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium. Das heißt, es werden verschiedene Ausgaben aus dem Einzelplan 09 des Landwirtschaftsministeriums und dem Einzelplan 15 des Umweltministeriums finanziert. Auch im Umweltministerium haben wir nicht eine einzelne Haushaltsstelle für den „Niedersächsischen Weg“. Wir haben zum Beispiel das Gewässerrandstreifenprogramm, das gesondert aus der Wasserentnahmegebühr finanziert wird. Wir haben zudem eine Titelgruppe 63 im Sondervermögen 5157, das ist der Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich. In der Titelgruppe 63 sind im Prinzip die größten Kosten des „Niedersächsischen Weges“ im Umweltministerium gebündelt, und Sie können dort sehen, was wir im Bereich des „Niedersächsischen Weges“ im Ministerium machen.

Aus dieser Titelgruppe 63 sind ursprünglich mal die Vor-Ort-Betreuungsstationen mitfinanziert worden. Wir haben aber sehr frühzeitig erkannt, dass die Vor-Ort-Betreuungsstationen kein Strohfeuer sein dürfen, sodass wir uns sehr frühzeitig dafür eingesetzt haben, die Vor-Ort-Betreuungsstationen nicht mehr aus dem Sondervermögen zu finanzieren. Sondervermögen sind

endlich. Das heißt, daraus hätten wir keine dauerhafte Finanzierung sicherstellen können. Deshalb haben wir mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 die Vor-Ort-Betreuungsstationen aus dem Sondervermögen herausgelöst. Seit dem Jahr 2025 läuft die Finanzierung der Vor-Ort-Betreuungsstationen aus dem Kapitel 1520, Titel 684 67. Dort sind jedes Jahr 12,5 Millionen Euro eingestellt. Diese Mittel sind für die Ökologische Station vorhanden. Die Mittel sind auch entsprechend über die Mipla abgesichert, sodass wir den Punkt, den Sie hier angesprochen haben, schon berücksichtigt haben.

Die Finanzierung der Vor-Ort-Betreuungsstationen ist auch über die Mipla-Jahre dauerhaft gesichert, und die Mittel werden weiter fortgeschrieben.

Im Moment haben wir die VOBS vom November 2023. Die Richtlinie läuft am 31. Dezember 2027 aus. Aber das ist nicht das Ende der Vor-Ort-Betreuungsstationen, sondern das ist nur das Ende der Richtlinie. Wir werden weitere Grundlagen schaffen, um die Vor-Ort-Betreuungsstationen weiter zu finanzieren.

Bei dem nächsten Punkt geht es darum, diese Mittel möglichst flexibel einsetzen zu können. Es gibt jetzt einen Zuwendungsbescheid für die einzelnen Vor-Ort-Betreuungsstationen. Das ist über die Bewilligungsstelle des NLWKN abgewickelt worden. Aber wir haben ohnehin eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Mittel, weil die Vor-Ort-Betreuungsstationen jedes Jahr Jahresarbeitspläne aufstellen. Damit ist genau das gewährleistet, was Sie im Entschließungsantrag gefordert haben. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der Rückschnitt von Gehölzstrukturen und die Anlage von Blänken usw. können jährlich im Jahresarbeitsplan festgelegt werden. Darüber hinaus kann das - das ist die größtmögliche Flexibilität, die wir anbieten können - sogar noch unterjährig angepasst werden. Es werden also nicht etwa starre Pläne festgelegt, von denen in dem betreffenden Jahr nicht mehr abgewichen werden kann, sondern es gibt die Möglichkeit einer unterjährigen weiteren Vereinbarung, sodass die flexible Mittelverwendung aus unserer Sicht voll gegeben ist.

Der dritte Punkt war, zu prüfen, wie eine adäquate Finanzierung von Maßnahmen, beispielsweise zum Schutz von Vögeln der Offenlandschaft, auch außerhalb vorab definierter Schutzgebietskulissen sichergestellt werden kann. Das ist schon insofern gegeben, als wir Betreuungskulissen als Schutzgebietskulissen mit den Ökologischen Stationen festgelegt haben. Es gibt für jede Vor-Ort-Betreuungsstation eine Betreuungskulisse. Solche Betreuungskulissen gehen teilweise, wenn sich dies anbietet, auch über die Schutzgebiete hinaus, sodass keine Beschränkung auf die Maßnahmen innerhalb der Schutzgebiete gilt.

Für den Bereich des Wiesenvogelschutzes, der einen wesentlicher Punkt des „Niedersächsischen Weges“ darstellt, bestand seinerzeit der Wunsch, den Wiesenvogelschutz nicht als Aufgabe in der Richtlinie VOBS mit zu verankern, sondern es sollten andere Förderinstrumentarien genutzt werden. Wir haben an der Stelle die Richtlinie Wiesenvogelschutz im Grünland, die sogenannte WieVoSch-Richtlinie.

Aktuell können sich die Vor-Ort-Betreuungsstationen als Gebietsbetreuer bewerben. Das Ganze läuft allerdings auf einer anderen Finanzierungsbasis, die wir jetzt gerade aufgestellt haben. Wir sind kurz vor der Vollendung der Finanzierung der unteren Naturschutzbehörden über eine Finanzierungsverordnung nach dem NKomFöG, also nach dem neuen Instrumentarium, was gerade verabschiedet worden ist, um den unteren Naturschutzbehörden entsprechende Budgets zur Verfügung zu stellen. Bei diesen Budgets können sich dann auch die Vor-Ort-

Betreuungsstationen bewerben. Die Maßnahmen werden dann ganz normal ausgeschrieben. In diesem Rahmen können sich dann die Vor-Ort-Betreuungsstationen als Gebietsbetreuer für den Wiesenvogelschutz bewerben.

Bei dem vierten Punkt des Entschließungsantrages geht es darum, zu prüfen, wie den Einrichtungen zur Gebietsbetreuung eine Mitgliedschaft in einem Maschinenring o. ä. ermöglicht werden kann. Das ist etwas, was auch wir generell befürworten. Allerdings besteht ein Problem in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Die Rahmenbedingungen sind sehr, sehr unterschiedlich. Das hängt zum einen damit zusammen, dass die Rahmenbedingungen bei den Vor-Ort-Betreuungsstationen ganz unterschiedlich sind. Hierbei geht es um die Rechtsstruktur und die Frage, welche Träger dahinterstehen. Das ist nicht einheitlich, sodass wir da keine einheitliche Regelung für die Vor-Ort-Betreuungsstationen treffen können. Das Gleiche gilt allerdings auch für die Maschinenringe. Auch sie sind unterschiedlich organisiert, sodass wir keine einheitliche Regelung für alle Maschinenringe und für alle Vor-Ort-Betreuungsstationen treffen können. Vielmehr bedarf es einer individuellen Absprache, die zwischen den Vor-Ort-Betreuungsstationen und den jeweiligen Maschinenringen zu treffen ist. Wir unterstützen das sehr gerne, sowohl dass die Stationen als Empfänger von Dienstleistungen des Maschinenrings tätig werden können, als auch dass die Maschinenringe an der Stelle als Anbieter von Dienstleistungen auftreten können.

Bei dem fünften Punkt des Entschließungsantrages geht es darum, sich dafür einzusetzen, dass die derzeit geänderten Wertgrenzen in Vergabeverfahren auch in die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aufgenommen werden, um den Einrichtungen zur Gebietsbetreuung ein flexibleres Arbeiten zu ermöglichen. Das haben wir vollumfänglich erfüllt. Am 27. Mai letzten Jahres ist die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung seitens des MW angepasst worden. Die Wertgrenzen für Direktvergaben sind deutlich erhöht worden. Die ANBest-P ist zum 1. Januar 2026 geändert worden. Und auch dort gibt es erhebliche Erleichterungen für Zuwendungsempfänger im Bereich dessen, was bislang der § 44 LHO vorgegeschrieben hat. Es gibt deutliche Erleichterungen für Zuwendungsempfänger, die auch für die Vor-Ort-Betreuungsstationen gelten. Eine Anpassung der ANBest-P ist also schon erfolgt. Dieser Punkt ist damit aus unserer Sicht vollumfänglich abgearbeitet.

Bei dem sechsten Punkt geht es um die Digitalisierung von Zuwendungsverfahren. Auch da stimmen wir voll und ganz mit Ihnen überein. Nachdem die LHO zum 31. Januar 2026 geändert worden ist, haben wir entsprechende Möglichkeiten. Bislang war die elektronische Form von Anträgen relativ stark reglementiert - Stichwort „qualifizierte elektronische Signatur“ -, was für viele Zuwendungsempfänger eher eine Beschwer gewesen ist, weil das ein relativ aufwendiges Verfahren ist. Das ist mittlerweile abgeschafft worden. Jetzt gilt also nicht mehr das Schriftformerfordernis der Antragsstellung. Zukünftig ist es möglich, Anträge per E-Mail zu stellen. Wir werden das auch nutzen. Für die Richtlinie VOBS kommt das ein bisschen spät, denn sie ist schon in Kraft. Die Anträge sind gestellt. Aber wir werden diese Möglichkeit in dem weiteren Verfahren im Interesse der Zuwendungsempfänger nutzen.

Damit komme ich zum letzten Punkt des Entschließungsantrags, nämlich zu der Forderung, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen perspektivisch eine institutionelle Förderung der Einrichtungen möglich erscheint. „Institutionelle Förderung“ ist für uns ein schwieriges Thema, weil das sehr stark reglementiert ist. Es gibt ja dieses wunderschöne Omnibus-Prinzip. Eine institutionelle Förderung dürfen wir nur dann neu vornehmen, wenn eine alte institutionelle Förderung an dieser Stelle endet. Bei 28 Vor-Ort-Betreuungsstationen ist das schwierig. 28

institutionelle Förderungen haben wir nicht im Hause, und wir verfügen auch nicht über das Volumen von 12,5 Millionen Euro, um eine institutionelle Förderung zu ermöglichen.

Wir haben aber erkannt, wie schwierig das Thema der dauerhaften Projektförderung, so würde ich das gerne nennen, im Naturschutz ist. Das gilt aber nicht nur für die Vor-Ort-Betreuungsstationen, sondern das haben wir auch an verschiedenen anderen Stellen. Ich möchte in diesem Zusammenhang unsere Naturparke in Niedersachsen nennen. Wir haben die Nationalparkhäuser. Wir haben Betreuungsstationen für verletzte Wildtiere. Dabei geht es um dauerhafte Aufgaben, deren Wahrnehmung wir heute immer nur über Projektförderung über einen gewissen Zeitraum fördern können. Das ist ein großes Problem für die bisherigen Zuwendungsempfänger. Dieses Problems wollen wir uns dringend annehmen. Dazu haben wir den Entwurf eines Niedersächsischen Naturschutzfinanzierungsgesetzes auf den Weg gebracht. Dieses Naturschutzfinanzierungsgesetz soll genau dieser Problematik abhelfen, damit wir die Möglichkeit haben, außerhalb der starren Regelungen des Zuwendungsrechts dauerhafte Förderungen von wichtigen Themen des Naturschutzes finanzieren zu können. Dazu gehören natürlich auch die Vor-Ort-Betreuungsstationen. Unser Ziel ist es - ganz deutlich -, mit Auslaufen der Richtlinie für die Vor-Ort-Betreuungsstationen am 31. Dezember 2027, ähnlich wie beim NKomFÖG - das ist so ein bisschen eine Blaupause -, eine Verordnung zu erlassen, nach der die Vor-Ort-Betreuungsstationen in Niedersachsen dauerhaft gefördert werden. Insofern freue ich mich, wenn das Naturschutzfinanzierungsgesetz von Ihnen unterstützt wird, wenn wir da einen breiten Konsens bekommen, dass es bei Naturschutz um Daueraufgaben geht, die finanziert werden müssen, was dann über das Naturschutzfinanzierungsgesetz geschehen kann.

Aussprache

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Sie sind ausführlich auf unseren Antrag eingegangen. Er ist bereits vor geraumer Zeit erarbeitet und eingereicht worden, und es ist deutlich geworden, dass sich schon viele Dinge verändert haben und einiges bereits abgearbeitet worden ist. Sie haben mitgeteilt, dass die Forderungen aus unserem Antrag ihre Berechtigung haben. Insofern freut es uns, dass sich gewisse Dinge erledigt haben. Bei anderen Punkten bleiben jedoch noch Aufgaben, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sein werden.

Die Ökologischen Stationen sind ein Erfolgsmodell des „Niedersächsischen Weges“, wirklich weit in der Fläche hier in Niedersachsen verteilt. In unserem Antrag ist die Rede von 15 Stationen. Mittlerweile haben sich 28 etabliert. Was die Finanzierung betrifft, so haben Sie von 12,5 Millionen Euro gesprochen. Daraus resultiert die Frage: Wachsen die Finanzmittel weiter auf, wenn Ökologische Stationen hinzukommen? Oder ist das ein fester Haushaltsposten, der am Ende auf die Stationen aufgeteilt werden muss?

Sie haben ausgeführt, dass es schwierig sei, eine eigene Haushaltsstelle auszuweisen, da zwei Ministerien zuständig sind. Das nehme ich zur Kenntnis. Aber nur weil es schwierig ist, muss es nicht ausgeschlossen sein.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Ich schließe mich gern den Worten von Herrn Moorkamp an. Bei den Ökologischen Stationen handelt es sich in der Tat um ein absolutes Erfolgsmodell. Von daher haben wir gern gehört, dass die Finanzierung im mittelfristigen Finanzplan gesichert ist. Nach meinem Kenntnisstand bestehen jetzt erst einmal 28 Modellregionen, und wirklich viele sollen nicht noch hinzukommen. Wird sich die Zahl der Ökologischen Stationen verändern?

Immer wieder geistert durch die Diskussion, dass die Landkreise bei den Ökologischen Stationen finanzielle Mittel zuschießen müssen. Ist Ihnen dazu etwas bekannt?

MR **Weinhold** (MU): Bei einer Haushaltsstelle sind jetzt 12,5 Millionen Euro hinterlegt. Dieser Betrag ist in einer Titelgruppe ausgewiesen. Die Mittel sind absolut auskömmlich. Wir hätten bei diesem Ansatz sogar die Möglichkeit, noch weitere Ökologische Stationen aufzunehmen. Der Ansatz ist noch nicht ganz ausgeschöpft. Außerdem besteht für den Fall, dass es im Bereich der schon bestehenden Vor-Ort-Betreuungsstationen Engpässe gibt, Spielraum, um die Förderung auszuweiten.

Zudem sind die Ansätze innerhalb einer Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig. Wir könnten von daher schauen, innerhalb der Titelgruppe Spielräume mit eigenen Mitteln zu erwirtschaften.

Die Finanzierung erfolgt aus der Wasserentnahmegebühr, sodass wir im Einzelplan des Umweltministeriums schauen könnten, ob es für den Fall, dass Bedarfe bestehen, die Möglichkeit gibt, diese im Haushalt über Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr zu decken.

Im Moment sind uns jedoch keine Engpässe bekannt.

Für eine einheitliche Haushaltsstelle besteht aus unserer Sicht kein Bedarf. Dass die Mittel des „Niedersächsischen Weges“ - überwiegend im MU-Haushalt - in einer Titelgruppe bewirtschaftet werden, dient der Haushaltsklarheit und der Übersichtlichkeit. Wenn 40 Millionen Euro nur noch bei einem Titel ausgewiesen würden, wäre dies unübersichtlich. Sie können die Dinge in der Titelgruppe 63 im Wirtschaftsförderfonds nachvollziehen.

Die Notwendigkeit, eine eigene Haushaltsstelle für den „Niedersächsischen Weg“ einzurichten, in der die Maßnahmen, für die das Landwirtschaftsministerium, und die Maßnahmen, für die das Umweltministerium zuständig ist, zusammengefasst werden, sehe ich tatsächlich nicht. Man kann sich durchaus zweier Einzelpläne bedienen und schauen, wie die Mittel jeweils verwaltet werden. Nichts ist unmöglich - das ist völlig klar -, aber die Notwendigkeit vermag ich nicht zu erkennen. Aus meiner Sicht dient es eher der Übersichtlichkeit, wie es gerade gehandhabt wird. Wir haben für die Ökologischen Stationen einen Titel, und man kann sehen, wie viel Geld vorhanden ist bzw. im Vorjahr abgeflossen ist.

Was die Frage betrifft, ob die Landkreise finanzielle Mittel zuschießen müssen, geht es im Moment bei der Richtlinie für die Vor-Ort-Betreuungsstationen um eine Vollfinanzierung. Von daher besteht keine Notwendigkeit der Zufinanzierung von kommunaler Seite. Die Vor-Ort-Betreuungsstationen sind Dienstleister in den entsprechenden Regionen. Wenn Anliegen von kommunaler Seite an die Vor-Ort-Betreuungsstationen gerichtet würden, bestünde die Möglichkeit, mit Mitteln von kommunaler Seite den Vor-Ort-Betreuungsstationen entsprechende Aufträge zu erteilen. Aber es besteht zurzeit nicht die Notwendigkeit, seitens der Kommunen einen Beitrag zur Sicherstellung der Finanzierung der Vor-Ort-Betreuungsstationen zu leisten.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe noch eine Verständnisfrage zum Thema Finanzierung. Sie sagten, dass eine institutionelle Förderung schwierig sei, Sie aber ebenso wie wir der Auffassung sind, dass wir von der projektbezogenen Finanzierung wegkommen müssen. In diesem Zusammenhang hatten Sie darauf hingewiesen, dass der Entwurf für ein Naturschutzfinanzierungsgesetz auf den Weg gebracht werden soll, mit dem dann eine Dauerfinanzierung gesichert sei. Wäre das mit einer institutionellen Förderung gleichzusetzen?

Soweit ich das in Erinnerung habe, stehen die Landkreise vor dem Problem, dass das Personal der Ökologischen Station erst einmal vom Land finanziert wird, es sich hierbei aber nicht um eine Dauerfinanzierung, sondern um eine befristete Finanzierung handelt, sodass die Landkreise im Grunde gezwungen sind, in eine Weiterfinanzierung der Personalstellen einzusteigen. Auch bei Ökologischen Stationen ist der Aspekt der Personalstabilität wichtig. Langfristig macht diese Arbeit nur Sinn, wenn man über einen festen Personalbestand verfügt, der über lange Zeit in der Region die Projekte begleitet und dementsprechend auch die Fortschritte wahrnehmen kann.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Was Ihre Ausführungen zur Wasserentnahmegebühr anbelangt, interessiert mich, wie sich inzwischen das Verhältnis der Einnahmen aus der seinerzeit verdoppelten Wasserentnahmegebühr zu dem, was tatsächlich in die Landwirtschaft, namentlich mit Blick auf die Gewässerrandstreifen, ausgekehrt wird, darstellt.

MR **Weinhold** (MU): Das Thema institutionelle Förderung ist insofern relativ schwierig, als wir immer von dem Institut ausgehen. Gefördert werden soll im Rahmen einer institutionellen Förderung jeweils eine ganz konkrete Einrichtung. Bei der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) geht es ganz klar um eine institutionelle Förderung seitens des Landes Niedersachsen im Umweltbereich. Die KEAN ist eine Institution, die das Land ins Leben gerufen hat und die durch das Land finanziert werden soll.

Das ist bei den Dingen, über die wir jetzt gerade sprechen und auf die sich das Naturschutzfinanzierungsgesetz beziehen soll, nicht der Fall. Die Ökologischen Stationen sind keine vom Land eingesetzten Institutionen, sondern Institutionen, die sich zum Beispiel in der Trägerschaft der Umweltverbände befinden. Wir wollen, wenn es um die Ökologischen Stationen geht, nicht die Umweltverbände als Institutionen fördern, sondern wir wollen die Wahrnehmung einer Aufgabe in einem einzigen Bereich fördern. Damit kommen wir zuwendungsrechtlich in die Nähe einer Projektförderung oder Vorhabenförderung, um es etwas neutraler auszudrücken.

Wir haben das Interesse, die Vor-Ort-Betreuungsstationen unterhalb der Ebene zum Beispiel des NABU und des BUND - es gibt noch viele weitere Träger - zu fördern. Dabei geht es aber nicht um eine Förderung des Dachverbandes.

Ich habe volles Verständnis für das Finanzministerium, das die institutionelle Förderung wirklich auf Institutionen begrenzt, die vom Land eingerichtet werden und bei denen es sich nicht zum Beispiel um Landesbehörden handelt. Die KEAN ist keine Behörde, sondern eine Institution, die das Land im Bereich des Klimaschutzes berät und unterstützt.

Im Grunde befinden wir uns, was die Vor-Ort-Betreuungsstationen angeht, genau dazwischen. Es geht nicht um echte Projekte und auch nicht um Institutionen. Deshalb unser Ansatz, für die Finanzierung ein Niedersächsisches Naturschutzfinanzierungsgesetz zu schaffen. Damit bekommen wir Dauerhaftigkeit. Die Förderung ist dann insofern nicht mehr von Richtlinien abhängig. Richtlinien haben immer nur eine gewisse Geltungsdauer. Ein Problem in diesem Zusammenhang ist zum Beispiel die Personalförderung. Als Beispiel möchte ich die Nationalparkhäuser nennen. Sie sind auf Dauer angelegt. Wir haben ein großes Interesse daran, dass die Nationalparkhäuser weiterbestehen. Es darf auf keinen Fall passieren, dass wir dem Bestandpersonal, das gute Arbeit leistet, immer dann, wenn die Geltungsdauer der Richtlinie endet, sagen müssen: Wir wissen nicht, wie es weitergeht. Es ist schon vorgekommen - nicht in dem hier in Rede stehenden Bereich, sondern in anderen Bereichen -, dass Bestandpersonal gekündigt werden musste, weil die entsprechende Richtlinie auslief und die Finanzierung wegen fehlender

Richtlinie - nicht unbedingt wegen fehlender finanzieller Mittel, sondern weil es keine Grundlage gab - zunächst einmal nicht sichergestellt war. Mit dem Niedersächsischen Naturschutzfinanzierungsgesetz wollen wir Dauerhaftigkeit erreichen. Dann wird eine Verordnung erlassen, auf die sich alle Betroffenen verlassen können, seien es Nationalparkhäuser, Vor-Ort-Betreuungsstationen oder Naturparke.

Herr Mohrmann, Sie hatten das Gewässerrandstreifenprogramm angesprochen. Bei dieser Frage muss ich passen, denn dafür ist bei uns die Abteilung 2 zuständig. Ich weiß, dass die Wasserentnahmegebühr seinerzeit auch mit Blick auf die Gewässerrandstreifen erhöht worden ist. Weil das Gewässerrandstreifenprogramm nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegt, müsste die Abteilung 2 dazu Informationen nachliefern.

Abg. Hartmut Moorkamp (CDU): Sie sind auf das Thema Schutzgebiete und Betreuungskulisse eingegangen. Der Wiesenvogelschutz ist ein großes Thema. Immer wieder wird berichtet, dass versucht werden müsse, auch landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Schutzgebiete einzu beziehen. Sie haben gesagt, dass dies grundsätzlich möglich ist, die Finanzierung dann aber über andere Förderprogramme laufen müsste. Können Sie darauf bitte noch einmal eingehen?

Der Forderung, zu prüfen, wie den Einrichtungen zur Gebietsbetreuung eine Mitgliedschaft in einem Maschinenring o. ä. ermöglicht werden kann, stimmen Sie zu. Allerdings haben Sie zu bedenken gegeben, dass einheitliche Regelungen nicht möglich sind. Ist es grundsätzlich möglich oder ist es nicht möglich, dass eine Ökologische Station eine Vereinbarung mit einem in der Nähe ansässigen Maschinenring trifft?

MR Weinhold (MU): Die Förderung des Wiesenvogelschutzes richtet sich nach der Richtlinie WieVoSch (Wiesenvogelschutz auf Grünland). Es gibt eine Wiesenvogelschutzkulisse, die sich, soweit mir bekannt ist, nicht ausschließlich auf Schutzgebiete bezieht.

Die Wiesenvogelschutzgebiete, also die Brutgebiete, von besonderer Bedeutung, die in Niedersachsen festgelegt worden sind, enden nicht etwa an hoheitlichen Grenzen, sondern orientieren sich an den natürlichen Gegebenheiten, auf die in der Richtlinie abgestellt wird.

Wenn eine Vor-Ort-Betreuungsstation über keine eigene Rechtsfähigkeit verfügt, weil sie keine juristische Person ist, kann sie, wenn dies für den Maschinenring entsprechend vorgeschrieben ist, dort nicht Mitglied sein. Eventuell müsste der Träger entsprechend tätig werden. Insofern ist es schwierig, Ihre Frage zu beantworten. Das hängt immer vom Einzelfall ab. Hier geht es um ein juristisches Problem, nicht aber um fachliche oder inhaltliche Probleme. Es kommt auch darauf an, wie der Maschinenring aufgestellt ist. Wenn in dem Maschinenring nur juristische Personen Mitglied werden können - darauf haben wir keinen Einfluss -, dann wird dies für eine Vor-Ort-Betreuungsstation, die über keine eigene Rechtsfähigkeit verfügt, nicht möglich sein. Unsere Möglichkeiten, hier einzuwirken, sind begrenzt.

Weiteres Verfahren

Abg. Hartmut Moorkamp (CDU) merkt an, etliche Fragen zur Finanzierung Ökologischer Stationen seien mit der heutigen Unterrichtung beantwortet worden, etliche andere aber nicht. Von daher würden es die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion begrüßen, wenn der Ausschuss eine Anhörung zu dem in Rede stehenden Thema, das viele Akteure interessiere, durchführen würde. Angesichts des Arbeitsprogramms, das der Ausschuss in den nächsten Monaten zu bewältigen haben werde, sollte diese Anhörung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) entgegnet, für etliche Elemente des Antrages der CDU-Fraktion liege die Zuständigkeit beim Umweltministerium. Von daher hielten es die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion für sinnvoll, sich zunächst einmal mit den Umweltpolitikerinnen und Umweltpolitikern ihrer Fraktion rückzukoppeln, bevor über das weitere Verfahren entschieden werde.

Er schlage vor, den Antrag der CDU-Fraktion für eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses wieder auf die Tagesordnung zu nehmen und dann über das weitere Verfahren zu beraten.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) betont, in der Unterrichtung seien viele Punkte richtiggestellt worden, zu denen in dem Antrag der Fraktion der CDU ein falscher Eindruck entstehe. So sei in der Unterrichtung zum Beispiel deutlich geworden, dass etliche Punkte bereits geklärt seien. Von daher sollte, bevor Externe hinzugezogen würden, abgewartet werden, ob möglicherweise ein Änderungsvorschlag zu dem Antrag der CDU-Fraktion vorgelegt werde.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) wirft die Frage auf, welche Punkte im Zusammenhang mit dem Antrag der CDU-Fraktion nach der heutigen Unterrichtung noch offen seien, die im Rahmen einer Anhörung besprochen werden sollten, und welche weiteren Erkenntnisse eine Anhörung vor diesem Hintergrund bringen könne.

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) antwortet, die Unterrichtung sei in der Tat sehr erkenntnisreich gewesen. Die CDU-Fraktion habe ihren Antrag nicht gestellt, um falsche Eindrücke zu erwecken. Die Forderungen, die in dem Antrag erhoben würden, seien berechtigt gewesen. Zwischenzeitlich sei hieran gearbeitet worden, was die CDU-Fraktion ausdrücklich anerkenne. Andere Dinge seien allerdings noch nicht erledigt.

Die CDU-Fraktion sei damit einverstanden, die weitere Beratung des Antrages zurückzustellen, um zunächst Gelegenheit zu geben, die Unterrichtung auszuwerten. Dies ändere aber nichts daran, dass sie es - auch im Sinne von „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ - begrüßen würde, wenn der Ausschuss eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchführen würde. Jede Fraktion könne für sich entscheiden, ob sie Anzuhörende benennen wolle.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) erwidert, er habe nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag falsche Eindrücke habe erwecken wollen. Allerdings habe die Unterrichtung ergeben, dass sich zu einigen Punkten des Antrages Veränderungen ergeben hätten. Würde der Antrag in der vorliegenden Fassung Anzuhörenden zugeleitet, würde bei diesen deshalb ein falscher Eindruck entstehen.

Der Abgeordnete schlägt vor, die weitere Behandlung des Antrages zurückzustellen, um vor der Beratung über das weitere Verfahren zunächst die heutige Unterrichtung auszuwerten.

Der **Ausschuss** stellt die weitere Beratung des Antrages zurück, um zunächst Gelegenheit zu geben, die Unterrichtung auszuwerten.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Gänsemanagement in Niedersachsen: Förderlücken schließen - Verfahren beschleunigen - neue Lösungsansätze erproben**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8959](#)

b) **Konsequentes jagdliches Gänsemanagement in Niedersachsen - Landwirtschaft entlasten, Bodenbrüter schützen, Seuchenrisiken reduzieren**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9350](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 12.11.2025*

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten am 14.01.2026

Zu b) *direkt überwiesen am 06.01.2026*

AfELuV

zuletzt beraten am 14.01.2026

Unterrichtung durch die Landesregierung

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Ich werde zunächst Stellung nehmen zu dem Entschließungsantrag der CDU-Fraktion, in dem es unter anderem um die Anpassung der Förderkulisse für die AUKM sowie um das Rastspitzenmodell und dessen Ausdehnung auf Flächen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten mit signifikantem Vorkommen arktischer Gänse geht.

Niedersachsen hat eine besondere nationale und internationale Verantwortung für überwinternde arktische Gänse. Die Nonnengans ist im Anhang I gelistet. Wir sind über die EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet, nicht nur für die Nonnengans, sondern für Zugvogelarten, die bei uns in signifikanten Beständen vorkommen, EU-Vogelschutzgebiete einzurichten.

Für die arktischen Gänse liegen insgesamt 125 000 ha solcher Flächen in EU-Vogelschutzgebieten. Wenn Sie sich die Förderkulisse anschauen - sie beträgt im Moment 63 000 ha -, werden Sie sich zunächst einmal wahrscheinlich wundern, worauf die Diskrepanz zurückzuführen ist. Sie hängt damit zusammen, dass viele Vogelschutzgebiete nicht nur für überwinternde Gänse ausgewiesen worden sind. Das sieht man auch an der Förderkulisse. Als Beispiel nehme ich das Vogelschutzgebiet Rheiderland. Es liegt komplett in der Förderkulisse, weil alle Bereiche von nordischen Gänsen genutzt werden. Das ist im Bereich der ostfriesischen See- und Küstenmarsch anders. Es ist nicht nur für die arktischen Gänse ausgewiesen worden, sondern auch für Wiesenweihen, Schilfrohrsänger usw. Dort sind nur 10 % in der Förderkulisse. Bei der dortigen Förderkulisse handelt es sich nicht um eine unverrückbare Größe. Vielmehr können wir sie, wenn wir infolge von Monitoringergebnissen oder von Monitoringergebnissen Dritter wie etwa von Landkreisen Gutachten in Auftrag geben und feststellen, dass es in weiteren Bereichen der Vogelschutzgebiete zu größeren Akkumulationen rastender Vögel gekommen ist, anpassen. Das haben wir auch in der Vergangenheit bereits gemacht.

Auch was die AUKM für außerhalb gelegene Gebiete betrifft, sind wir natürlich an EU-Recht gebunden. Hier stellt sich, ähnlich wie bei der Erweiterung innerhalb der Vogelschutzgebiete, die Frage, ob solche Gänse überhaupt vorhanden sind. Haben wir einen Zuwachs an überwinterten nordischen Gänsen? Vor zehn Jahren gab es schon einmal einen Entschließungsantrag, der dazu führte, dass ein Runder Tisch mit Landwirten, Jägern und Naturschutzverbänden eingerichtet wurde. Wir haben uns seinerzeit auf ein Monitoringprogramm verständigt. Es gibt ein jährliches Monitoring in den Hauptrastgebieten der nordischen Gänse.

Dieses Monitoring zeigt sehr deutlich, dass wir keine weiteren Anstiege zu verzeichnen haben. Bei der Blessgans sind wir bereits vor ungefähr 15 Jahren dort angekommen, wo wir jetzt sind. Dort gibt es keinen weiteren Anstieg. Die Zahl der Nonnengänse hat zunächst weiter zugenommen. Aber auch dort haben wir inzwischen die Kapazitätsgrenze erreicht. Insofern besteht hier vom Fachlichen her keine Notwendigkeit, die Förderkulisse auszudehnen.

Die Rastspitzenmodelle wenden wir für sogenannte Großschadensereignisse an. Hier geht es vor allem um Flächen, bei denen der betreffende Landwirt mit den AUKM-Mitteln, die von Landwirten freiwillig in Anspruch genommen werden können, wenn sie sich beteiligen möchten, allein nicht auskommt, weil der Schaden größer ist.

Wir haben, beginnend schon Ende der 1990er-Jahre, sehr umfangreiche Untersuchungen zu der Frage durchgeführt, wie groß der Schaden in den Hauptrastgebieten ist. Dabei ging es vor allem darum, wie viel Geld den Landwirten mindestens gegeben werden muss. Zur damaligen Zeit lag der Schaden in den großen Grünlandgebieten an der Küste - darüber reden wir ja - bei etwa 15 % der Biomasse des ersten Grasschnittes. Die Zahl der Gänse hat zugenommen, der Schaden stieg auf 30 %, und Ende der 2010er-Jahre stieg er beim ersten Grasschnitt auf 50 %. Diese Gutachten legen wir für die AUKM zugrunde. Sie sind ausgewertet und auch publiziert worden. Niedersachsen ist europaweit das einzige Land, das über solch lange Datenreihen verfügt. An uns ist aus anderen Ländern die Bitte gerichtet worden - seit 2016 gibt es die europäische Gänsemanagementplattform -, von unseren Daten partizipieren zu können. Seit wir 2015 bis 2018 den Kippunkt erreicht haben und die Bestände nicht weiter wachsen, haben wir keine Hinweise darauf, dass es noch größere Schäden gibt.

Man kann sehr schön sehen, dass die Schäden, die in den Gebieten auftreten, nur den ersten Grasschnitt betreffen. Die Gänse sind dann irgendwann - Ende April/Anfang Mai - weg, und einen Schaden beim zweiten Grasschnitt gibt es nicht.

Die Rastspitzenmodelle sind ein Naturschutzinstrument. Sie sollen dort greifen, wo ein Landwirt einen Schaden erleidet, der größer ist als das, was er über die Mittel der AUKM bekommt. Dieses Rastspitzenmodell wird - wir haben die Kulisse erweitert - angewendet in sämtlichen EU-Vogelschutzgebieten, flächendeckend, mit signifikanten Gänsevorkommen. Der betroffene Landwirt zeigt bei der Landwirtschaftskammer und auch beim NLWKN an, dass er einen Großschaden zu verzeichnen hat. Diese Flächen werden dann auf Schäden hin inspiziert. Handelt es sich in der Tat um einen Großschaden, erhält der betroffene Landwirt zusätzliche Mittel aus dem Rastspitzenmodell.

Ein solches Rastspitzenmodell haben wir seit 2011 für den Ackerbereich und seit 2019 auch für den Grünlandbereich. Im Grünlandbereich ist es nicht ganz so einfach, Großschäden zu ermitteln, weil das Gras nachwächst.

Damit bin ich bei einem weiteren Punkt des Antrages der CDU-Fraktion. Wenn ein Schaden angezeigt wird, kann nicht sozusagen auf Zuruf Geld verteilt werden. Vielmehr muss der Schaden amtlich festgestellt werden. Das macht für uns die Landwirtschaftskammer zusammen mit dem NLWKN. Die Flächen müssen mindestens zweimal besucht werden, nämlich zum einen, nachdem der Landwirt den Schaden angezeigt hat. Dann fährt man raus, begutachtet die Fläche und schaut vor allem, ob wirklich Gänse oder etwas anderes die Ursache waren. Zum anderen muss ein zweiter Besuch der Fläche durchgeführt werden, und zwar kurz vor der Mahd, weil sich das Gras durch Kompensationswachstum erholen kann. Diese Besuche der Flächen sind sehr personalintensiv. Der erste Grasschnitt läuft in Niedersachsen normalerweise in der ersten Maihälfte. Dann müssen alle Flächen abgegangen und begutachtet werden.

Sie können sich sicherlich leicht vorstellen, warum das so personalintensiv ist. Wenn wir über Ausgleichsmaßnahmen und Rastspitzenmodelle außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete reden, sprechen wir über Flächen zwischen dem Dollart und der Unterelbe. Wir haben einmal die Kammer und auch den NLWKN befragt, was an zusätzlichem Personal benötigt würde, wenn nur die Fluss- und Seedeiche mit aufgenommen würden, die ja im Prinzip außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete liegen. Allein die Kammer würde dafür 24 neue Stellen benötigen. Der NLWKN bräuchte ebenfalls 24 zusätzliche Stellen.

Vor diesem Hintergrund denke ich, dass wir mit unserem bisherigen System, bei dem mit Pauschalbeträgen gearbeitet wird, die auf wissenschaftliche Untersuchungen durch die Landwirtschaftskammer zurückgehen, besser und effektiver fahren, wobei wir das Rastspitzenmodell obendrauf setzen, bei dem wir bei Großschadensereignissen rausgehen und dann die betreffenden Flächen angucken. Damit fahren wir besser, als wenn am Ende jede einzelne Fläche zwischen Dollart und Unterelbe begutachtet werden müsste.

Gibt es Lücken bei den Ausgleichszahlungen? Wie ich bereits erwähnt hatte, haben wir ein Monitoringprogramm, das mit allen relevanten Akteuren erarbeitet worden ist. Dieses Monitoringprogramm sieht vor, dass insgesamt - es geht hier im Wesentlichen um die Frage, ob sich die Rastbestände im Laufe der Zeit verändert haben - fünf Begehungen in allen Hauptrastgebieten nordischer Gänse vorgenommen werden. Das fängt im Oktober an und hört Ende April auf. Diese fünf Monitoringtermine werden benötigt, weil die einzelnen Gänsearten unterschiedliche Hauptzugzeiten haben. Die Graugänse, die in Norwegen und Schweden brüten, kommen sehr früh an. Andere Arten kommen später an. Ganz wichtig auch für den internationalen Abgleich sind die Januarzählungen. Zum Zeitpunkt dieser Zählungen sind sozusagen alle Arten da. Damit man weiß, wie sich der Gesamtbestand darstellt, wird auch in Dänemark, in den Niederlanden und in Norwegen zeitgleich, also zu denselben Terminen, gezählt.

Sie hatten außerdem die Frage angesprochen, ob es Lücken gibt, insbesondere was Ausgleichszahlungen für Sommerungen betrifft. Zunächst einmal muss genau geschaut werden, wer Verursacher der Schäden in den Sommerungen ist. Die nordischen Gänse sind zu diesem Zeitpunkt längst weg. Die Probleme, die in den Sommerungen zu verzeichnen sind, gehen im Wesentlichen auf Standvögel zurück, und dies sind im Wesentlichen die Graugänse. Ob es nun um die Leineau oder den Küstenbereich geht: Im Wesentlichen sind die Schäden auf Graugänse zurückzuführen. Für Graugänse gibt es in Niedersachsen eine Jagdzeit. Ich meine, bei der letzten Novellierung ist diese Jagdzeit weiter nach vorn verlegt worden. Wenn die Zahl der Graugänse dezimiert werden soll, muss die Brutpopulation in den Blick genommen werden. Auch in den EU-Vogelschutzgebieten können Graugänse bejagt werden, und zwar so lange, bis die arktischen Gänse eintreffen. Das heißt, es gibt Möglichkeiten, lokale Probleme mit Graugänsen über die Jagd zu lösen.

In dem Antrag der CDU-Fraktion wird ferner angeregt, die Deichvorlandflächen wieder in Bewirtschaftung zu nehmen, um den Druck von der intensiv genutzten Agrarlandschaft hinter dem Deich zu nehmen, damit also praktisch Ausweichflächen zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist zweierlei zu bedenken, nämlich zum einen formale Aspekte und zum anderen fachliche. Sie haben sicherlich recht damit, dass vor der Einrichtung des Nationalparks fast alle Salzwiesen beweidet worden sind. Die Salzwiesen, die wir dort vorfinden, sind relativ homogen, relativ artenarm und bestehen vor allem aus Andelgras und haben von daher nicht sonderlich viel mit dem natürlichen Lebensraumtyp der Atlantischen Salzwiese zu tun. Mit der Einrichtung des Nationalparks sind diese Flächen mit der Zielsetzung aus der Bewirtschaftung genommen worden, die Atlantische Salzwiese wiederherzustellen. Sie befindet sich bei uns in einem schlechten Erhaltungszustand. Man hat die Gruppen verschlossen, und von daher stellt sich dann eine andere Vegetation ein.

Wenn nun alle Salzwiesen wieder in Bewirtschaftung genommen würden, hätten wir es nicht mehr mit einem Nationalpark zu tun. Dann wären das maximal Flächen eines Biosphärenreservats. Damit würde man an den Grundfesten des Nationalparks rütteln. Darüber muss man sich im Klaren sein. Das ist der formale Aspekt.

Bei dem inhaltlichen, dem fachinhaltlichen Aspekt geht es darum, dass in Schleswig-Holstein mal ein Versuch unternommen worden ist, der auf genau das zielte, was in dem Antrag der CDU-Fraktion beschrieben ist. Es gab große Probleme im Sönke-Nissen-Koog. Daneben liegt die Hamburger Hallig. Man hat 50 ha Salzwiesen wieder in die Bewirtschaftung genommen in der Hoffnung, damit den Gänsedruck aus den angrenzenden Flächen im Koog reduzieren zu können. Der Erfolg war gleich null. Das darf allerdings auch nicht verwundern. Denn das Gras hinter dem Deich, das regelmäßig gedüngt wird und einen hohen Rohproteingehalt, einen hohen Energiegehalt aufweist, ist für die Gänse viel attraktiver als die Gräser, die sich in einer Salzwiese befinden. Plastisch ausgedrückt könnte man dies mit einem Hamburger in einem Fast-Food-Restaurant auf der einen Seite und einem Steak im Nobelrestaurant auf der anderen Seite vergleichen. Die Gänse haben sich für das Nobelrestaurant entschieden.

Zu der Frage nach jagdrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf nordische Gastvögel will ich nur ganz kurz etwas sagen. Ich hatte schon über die AUKM in EU-Vogelschutzgebieten berichtet. Sie werden von der EU kofinanziert. Bei den AUKM geht es nicht um ein Entschädigungsinstrument, sondern um ein Naturschutzinstrument. Die Mittel werden gewährt für die Herstellung ruhiger störungsarmer Äsungsflächen für die Gänse. Wenn dort bejagt oder - sei es mit Bioakustik oder chemischen Repellents - vergrämt würde, würde die EU nicht mehr weiter kofinanzieren, weil es ja keine ruhigen störungsarmen Äsungsflächen mehr gäbe. Eine solche Diskussion hatten wir schon vor etwa zehn Jahren. Damals wurde mit der Landwirtschaft und den Jägern über eine Novellierung der Jagdzeitenverordnung diskutiert. Ich erinnere mich noch genau daran, dass wir im Grünlandzentrum diskutiert haben, ob auch in den Vogelschutzgebieten Jagd ausgeübt werden soll. Ich habe darauf hingewiesen, dass man, wenn man dies macht, Gefahr läuft, dass die AUKM - wir reden inzwischen wohl über 10 Millionen Euro, die an die Landwirtschaft gehen - damit verlorengingen. Seitens der Landwirtschaft ist dann ganz deutlich gemacht worden, dass man das nicht will. Die Landwirtschaft möchte auf diese Gelder nicht verzichten. Insofern sollte man dieses Thema mit ganz spitzen Fingern anfassen.

Sie hatten ferner Vergrämungsmaßnahmen angesprochen, die man durchführen könnte. Es gibt Untersuchungen aus den Niederlanden. Dort ist mit bioakustischen Instrumenten gearbeitet worden. Das Ganze heißt „Bird Alert“. Es werden Angstschreie und Warnrufe von Gänsen

abgespielt. Die Ergebnisse aus den Niederlanden sind noch nicht veröffentlicht. Ich bin aber durchaus schon informiert. Man hat untersucht, ob „Bird Alert“ mit Warnlauten effektiver ist, als wenn Flatterbänder aufgestellt oder über das Feld gegangen wird. Das war nicht der Fall. Ein Gewinn ergab sich nicht. „Bird Alert“ hat nur dann eine höhere Wirkung gezeigt, wenn gleichzeitig eine Gaskanone abgefeuert wurde, die richtig Krach macht. Die Landwirte in den Niederlanden - so hat mir mein Kollege aus Den Haag berichtet - fassen das Ganze aber nur mit ganz spitzen Fingern an. Denn eine solche Kanone macht dermaßen Krach, dass sich die Menschen in der Umgebung sehr gestört fühlen.

Ferner ging es Ihnen um das Vergällen von Feldern als Schutzmaßnahme, damit die Gänse diese Felder nicht aufsuchen. In der Tat gibt es eine ganze Menge an Mitteln, die in Nordamerika zum Einsatz kommen. Bei den Mitteln, die jetzt noch auf dem Markt sind, handelt es sich um Methylanthranilat und Antrachinone. Können solche Mittel überhaupt bei uns eingesetzt werden? Das ist nicht der Fall. Man hat mir mitgeteilt, dass die EU-Kommission die Antrachinone inzwischen verboten hat, weil sie vermutlich krebserregend sind. Der andere Wirkstoff, von dem ich ein Bild mitgebracht habe, ist inzwischen getestet worden. Er ist wirkungslos. Zumindest ich habe den Eindruck, dass die chemischen Repellents nicht für die Landwirtschaft geeignet sind. Ich habe ein Bild vom „Goose Stopper“. Auf den Verpackungen werden als Anwendungsgebiete zum Beispiel Parkanlagen, nicht aber die Landwirtschaft genannt. Was macht ein solches Mittel überhaupt? Es reizt die Schleimhäute und führt zu Verdauungsproblemen. Ich habe den Eindruck, man möchte Gänse abschrecken, um bestimmte Flächen nutzen zu können. Wird ein solches Mittel auf Grünland ausgebracht, besteht möglicherweise die Gefahr, dass die Kühe das Gras nicht fressen. Ich habe den Eindruck, dass diese Mittel nicht für die Landwirtschaft konzipiert worden sind.

Hinzu kommt: Ein Kanister mit 5 l kostet 40 \$. Bei Regen muss das Mittel sofort noch einmal ausgebracht werden. Das kann ziemlich teuer werden.

Was den Umbruch von Grünland angeht, das massiv durch Gänsefraß geschädigt wird, müssen wir räumlich differenzieren. In EU-Vogelschutzgebieten sind die Vorgaben der EU zu beachten, wobei hier GLÖZ 9 gilt. In den EU-Vogelschutzgebieten, in allen Natura-2000-Gebieten gilt ein Grünlandumbruchsverbot. Außerhalb ist das Sache der Landwirtschaftskammer. In Schutzgebieten muss unter Umständen die untere Naturschutzbehörde beteiligt werden. Schließlich mag es durchaus Schutzgebietsverordnungen geben, die den Grünlandumbruch mit anschließender Neueinsaat verbieten. In diesen Fällen bedarf es einer Befreiung von der Verordnung bzw. von dem Verbot.

LOR **Polaschegg** (ML): Ich gehe nun auf den jagdlichen Part ein und werde davon absehen, all das zu wiederholen, was förderrechtliche Tatbestände beinhaltet.

Eine Stellungnahme zu den fünf Punkten des Antrages der Fraktion der AfD ist eigentlich nur möglich, wenn wir zunächst einmal sozusagen einen Abriss über die Arten machen, um die es bei diesen fünf Punkten geht.

Unter Nr. 1 des Antrages wird gefordert, Grau-, Kanada-, Nil-, Bless- und Saatgänse mit einer einheitlichen regulären Jagdzeit vom 16. Juli bis zum 28./29. Februar zu versehen. Was die Graugänse betrifft, ist es wichtig zu wissen, dass es auch jenseits der Küstenregionen ausgedehnte und stetig steigende Graugänsepopulationen heimischer Sommergänse gibt, die nicht zuziehen, sondern dauerhaft vor Ort bleiben und dementsprechend rund um das Jahr an

landwirtschaftlichen Kulturen fressen. Insofern ist die Meinung unseres Referats und auch von Kreisen der Jägerschaft ganz klar, dass diese Populationen intensiv zu bejagen sind. Unabhängig von dem Ausgleich solcher Schäden muss man sich auch die Frage nach der Verursachung stellen. Ich war lange Zeit bei der Landwirtschaftskammer in Nienburg tätig und war unter anderem auch für das Monitoring der Gänsefraßschäden von Graugänsen und Sommergänsen zuständig. Die Kiesindustrie bzw. der Bodenabbau trägt einen nicht unerheblichen Teil dazu bei, dass die Sommergänsepopulationen explodieren. Das betrifft auch den Schaumburger Raum und auch den Hildesheimer Raum. Dort entstehen erhebliche Sommergänsepopulationen. Es ist ganz klar, dass sie einer intensiven Bejagung unterliegen. An dieser Stelle schon einmal der Hinweis, in welchen Dimensionen wir uns dort bewegen. Was die Graugänse angeht, ist von 2022/2023 bis 2025/2026 die Zahl der erlegten Tiere von 27 000 auf jetzt knapp 31 000 gestiegen.

Wie Herr Dr. Düttmann bereits angedeutet hat, gibt es auch eine Grauganszugvogelpopulation, weswegen es Einschränkungen der Bejagung der Graugänse zu ganz bestimmten Zeiten im Jahr gibt. Letztendlich ist bei allen Einschränkungen, die bezüglich der Bejagung dieser Arten gelten - insbesondere wenn es um eine Homogenisierung der Jagdzeiten geht -, der primäre Hinderungsgrund, dass wir uns in Konflikt mit der Förderung innerhalb dieser Gebiete sehen. Wenn Tiere wertgebender Arten erlegt oder vergrämt würden, entspräche dies nicht dem Grundgedanken der Förderung, ruhige Äsungsflächen anzubieten, die dafür sorgen, dass die Tiere nicht aufgemüdet werden, wie der Jäger sagt, und sich nicht auf andere Flächen verteilen und dort unkontrolliert Schaden verursachen, sondern sich sehr konzentriert und mehr oder weniger gelenkt auf diesen Flächen aufhalten. Das darf im Kern nicht gefährdet werden.

Unsere Empfehlung ist, nach wie vor von der Bejagung in diesen Gebieten abzusehen. Natürlich gibt es außerhalb der Vogelschutzgebiete umfangreiche Möglichkeiten zu bejagen. Dies ist auch sehr erfolgreich, auch wenn die Bejagung in der Freifläche mit eigenen Problematiken verbunden ist.

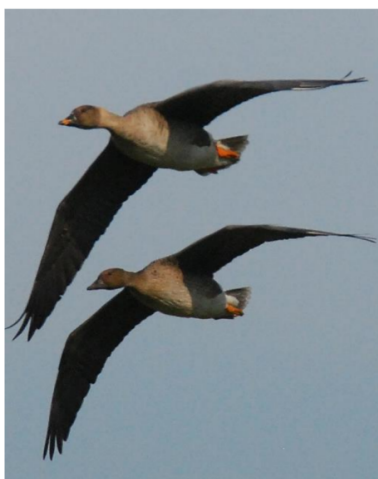
Sie sehen auf den folgenden drei Bildern ganz rechts die heimische Saatgans, in der Mitte die Tundra-Saatgans und links die Wald-Saatgans.

Verwechslungsgefahren bei der heimischen Saatgans



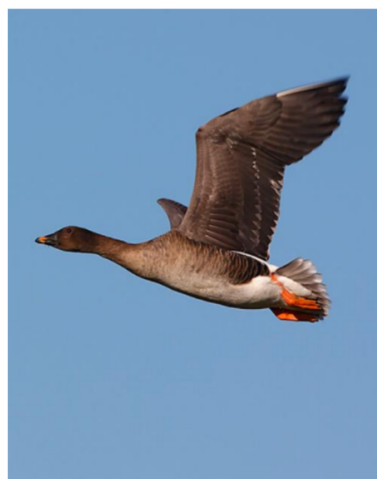
Wald-Saatgans

Foto: Yuha Niemi



Tundra-Saatgans

Foto: Helmut Kruckenberg



Saatgans

Foto: Hans Glader

Die Seltenheit nimmt sozusagen von links nach rechts ab. Die Population der Wald-Saatgans ist die kleinste. Das Ansprechen der Gänse, das Erkennen, dass es sich exakt um diese oder jene Art handelt, ist bei diesen Arten extrem schwierig. Deswegen unser Plädoyer, dass die Bejagung zum Schutz der beiden sehr seltenen Arten und insbesondere der Wald-Saatgans in diesen Gebieten unterbleiben muss.

Die bewährte Regelung der ganzjährigen Schonzeit für die Saatgans sollte erhalten bleiben.

Die Blessgans ist ebenfalls eine Art, bei der wir sozusagen in Konflikt geraten, wenn wir uns Gedanken über eine Intensivierung der Bejagung dieser Art machen. Es besteht eine sehr große Gefahr der Verwechslung mit Zwerggänsen.



Blessgans juv. u. ad.

Foto: Hupperich



Zwerggänse und Blessgänse im Pulk

Foto: Helmut Kruckenberg

Von geringfügigen Größenunterschieden abgesehen ist das Haupterkennungsmerkmal die Blesse. Sie existiert auch bei der Zwerggans, ist allerdings etwas weiter nach oben gezogen. Vom Boden aus ist dieses Unterscheidungsmerkmal nicht sichtbar.

Ich stelle mir einmal die Situation in einem flachen Land vor, in der nicht mit einer Flinte, sondern mit einer Kugelwaffe geschossen wird. Nur ein Projektil verlässt die Waffe. Wenn ein flacher Schuss angetragen werden soll, ist es bei größeren Pulk von Tieren schwierig, keine anderen Tiere zu gefährden. Außerdem ist die Gefahr, dass die Kugel unkontrolliert in der Landschaft herumfliegt, sehr groß. Deshalb verbietet sich diese Form der Bejagung eigentlich.

Ganz links sehen Sie eine juvenile und eine adulte Blessgans. Bei juvenilen Tieren bildet sich die Blesse im zweiten Jahr nach dem Schlupf aus, was, wenn wir das mit den vorher genannten Tierarten vergleichen, eine weitere Problematik darstellt. Die Art ist zwar theoretisch bejagbar, allerdings besteht eine große Gefahr der Verwechslung mit den Saatgänsen.

Das OVG Lüneburg ist in mehreren Normenkontrollverfahren der Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit für Blessgänse und Saatgänse durch den Gesetzgeber wegen der großen Verwechslungsgefahr und der Gefahr von Fehlabschlüssen gefolgt.

Die Nonnengänse haben ihre Rastschwerpunkte gerade im Norden. Weiter im Süden stellen sie kein großes Problem dar. Die Population, die bei uns brütet, wird auf rund 500 Exemplare geschätzt. Die Brutschwerpunkte liegen wahrscheinlich eher im Norden, in der Nähe der Küste.

Es gibt die russische Brutpopulation, die Ostseepopulation und die Nordseepopulation. Entscheidend ist, dass es sich in den jeweiligen Schutzgebieten um eine wertgebende Art handelt. Wenn wir über eine Bejagung nachdenken, kommen wir in eine Kollision mit der Finanzierung bzw. mit der Gewährung von Fördermitteln und von Billigkeitsleistungen, bei denen ganz bewusst auf Landwirte abgestellt wird, die Schäden erleiden. Die bestehenden jagdzeitlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Nonnengans zur Abwehr landwirtschaftlicher Schäden außerhalb von Schutzgebieten sind ausreichend und sollten dementsprechend nicht verändert werden.

Die Kanadagans ist nur deshalb in die Schutzgebietskulisse gekommen, weil sie sehr häufig mit anderen Gänsearten vergesellschaftet ist. Würde man eine Jagdzeit oder eine Bejagungsmöglichkeit für diese Art aus einer Gruppe verschiedener Gänsearten schaffen, würde der negative Effekt der Beunruhigung der gesamten Gänsebestände entstehen, den wir eigentlich nicht wollen. Dadurch, dass sich die Arten ständig untereinander vergesellschaften, ist es sehr schwierig, zu selektieren. Aus diesem Grund sollte aus unserer Sicht keine Änderung hinsichtlich der Jagdzeiten für Kanadagänse in EU-Vogelschutzgebieten - vor allem mit signifikanten Rastvorkommen arktischer Gänse - erfolgen.

Eine Verlängerung der Jagdzeit bis zum 28. Februar außerhalb von Vogelschutzgebieten wird dagegen ausdrücklich befürwortet, weil wir es hier mit einer steigenden Sommergänsepopulation zu tun haben.

Nun noch zur Nilgans, die als invasiv eingestuft ist und mittlerweile in sehr großen Populationen - gerade auch im Bereich von Kiesabgrabungsgewässern - auftritt und dadurch bekannt ist, dass sie ein sehr aggressives Brutverhalten an den Tag legt. Eine Intensivierung der Bejagung ist ausdrücklich gewünscht und im Sinne sowohl des Naturschutzes als auch der Landwirtschaft. Dem Vorschlag einer Verlängerung der Jagdzeit bis zum 31. Januar kann auch in Abstimmung zwischen dem Landwirtschaftsministerium und dem Umweltministerium gefolgt werden. Die Art brütet sehr früh, weswegen eine Verlegung der Jagdzeit weiter nach hinten schwierig ist. Wir möchten noch vorschlagen, die ganzjährige Jagdzeit für juvenile Nilgänse anzuhängen.

Aussprache

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Ich habe mit Freude gehört, dass Sie die Forderung, die Gänsejagd möge außerhalb von Vogelschutzgebieten bis Ende Februar ausgeweitet werden, begrüßen. Sie sind zum Ende Ihrer Ausführungen auf die Nilgans eingegangen. Habe ich es richtig verstanden, dass Sie eine ganzjährige Jagdzeit und für die ganz jungen Nilgänse eine Jagdzeit immerhin bis zum 31. Januar befürworten würden?

LOR **Polaschegg** (ML): Das ist genau umgekehrt. Für die juvenilen Tiere schlagen wir eine Jagdzeit analog zu anderen Tierarten vor, bei denen juvenile Tiere rund ums Jahr gejagt werden können. Wegen des Elterntierschutzes ist das andersherum nicht möglich. Bei der Jagdzeit für adulte Tiere geht es um den 31. Januar.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Meine Fragen richten sich in erster Linie an Herrn Dr. Düttmann. Zunächst habe ich Fragen zum Monitoringprogramm für Rastvögel. Wer meldet, wie viele Gänse vorhanden sind, und wie viele Gänse sind gemeldet worden?

Sie hatten davon gesprochen, dass im Bereich der Hauptrastgebiete für das Monitoring fünf Besuche notwendig sind. Das ist, wie man sich denken kann und wie Sie auch angesprochen haben,

sehr personalintensiv. Sie haben beschrieben, wie groß der Raum ist und wie viel Fläche besucht werden muss. Wäre eine Auslagerung in Richtung der Hegeringe möglich? Vielleicht sind Kooperationen möglich, damit der Personalbedarf bei der Kammer und dem NLWKN nicht zu groß wird. Ich komme von der Küste und sehe den ganzen Winter über Gänse auf dem Grünland. Sicherlich braucht nicht unbedingt jemand rauszukommen, wenn man Leute vor Ort hat, die melden könnten.

Sie haben das Rastspitzenmodell und die Auszahlungen angesprochen. Wie läuft das mit den Auszahlungen? Wie zeitig wird ausgezahlt? Wie wird der Schaden bestimmt? Wie viele Meldungen erhalten Sie?

Sie sagten, dass zum einen nach der Schadensmeldung und zum anderen direkt vor der Mahd begutachtet wird. Wäre es nicht theoretisch möglich, um das Ganze praktikabel zu machen - die Landwirte sollen am Ende ja ihre Schäden ausgeglichen bekommen -, das auf den ersten Besuch zu reduzieren? Die Begutachtenden verfügen ja über Erfahrungswerte. Sie sehen die Fläche und können sich vorstellen, wie stark der Schaden ist und wie er sich auf den ersten Schnitt auswirkt.

Sie haben ausgeführt, dass Forderungen in unserem Antrag nicht zielführend seien. Wie sieht Ihre Lösung aus? Sie sagten, die Zahl der Gänse nehme nicht zu. Ich persönlich nehme wahr, dass es mehr Gänse werden. Wie lösen wir es, damit am Ende alle Seiten zufrieden sind?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Für das Monitoring nehmen wir richtig Geld in die Hand. Es wird nicht etwa ehrenamtlich durchgeführt, sondern basiert auf den Gesprächen des Runden Tisches, den wir eingesetzt hatten. Auch seitens der Landwirtschaft wurde gesagt, dass wirklich konkrete Zahlen benötigt werden. Wir überweisen dem NLWKN für das Gänsemonitoring Geld, und der NLWKN wiederum beauftragt Büros, die das Monitoring in den Hauptrastgebieten durchführen.

Die Daten werden gesammelt. Es heißt so schön: Arten brauchen Daten. Auch Ehrenamtliche melden. Vom DDA, dem Dachverband Deutscher Avifaunisten, wird die Plattform „ornitho“ betrieben. Dort kann man beispielsweise sehen, wie viele Gänse sich wo befinden. Das ist aber nicht auf Gänse beschränkt. Außerdem gibt es die Wildtiererfassung durch das ML bzw. durch die Landesjägerschaft. Wie die Daten miteinander verschnitten werden, bin ich etwas überfragt. Auf jeden Fall läuft das bei uns in der staatlichen Vogelschutzwarte zusammen. Während des Runden Tisches ging es auch um einen Abgleich der Daten der Jägerschaft mit den Daten, die von Büros erhoben worden sind.

Zum Rastspitzenmodell und zur Auszahlung. Ich kann durchaus den Ärger der Landwirte verstehen, dass die Auszahlungen teilweise recht spät gekommen sind. Seinerzeit stand das Außerkrafttreten der Richtlinie noGA bevor, und wir waren dabei, die Richtlinie zu überarbeiten. Wir hatten sie im Grunde fertig. Eine Richtlinie wird benötigt, um überhaupt Zahlungen leisten zu können. Dann hat die EU jedoch die europarechtlichen Vorgaben geändert. Unter anderem gab es einen neuen Tatbestand „Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden“. Über solche Beihilfen reden wir im Zusammenhang mit dem Wolf und im Zusammenhang mit den Gänsen. Das musste neu berücksichtigt werden, und wir mussten die gesamte Richtlinie umschreiben. Wir mussten eine Ressortbeteiligung durchführen. Das alles hat Zeit gekostet und dazu geführt, dass die Zahlungen nicht rechtzeitig bei den Landwirten angekommen sind. Als wir dann endlich durch waren, waren wir schon im Jahr 2024. Dann konnten die Rückstände abgearbeitet werden, und die Landwirte haben endlich das Geld bekommen, auf das sie zwei Jahre lang gewartet hatten. Das war sehr misslich, aber von uns nicht zu ändern.

LOR **Polaschegg** (ML): Ein Teil der Lösung dieses Problems ist die Bejagung. Wir haben das ein wenig vernachlässigt, indem die Möglichkeit, die durch § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich gegeben ist, nachweislich nicht genutzt wird. Man kann sich in diesem Zusammenhang ein wenig über Bürokratismus unterhalten und die Frage stellen, ob es zu schwierig ist, diese Möglichkeit zu nutzen. Faktisch besteht sie aber. Vielleicht sollte es einmal Gegenstand einer Prüfung sein, ob die Zusagen der unteren Naturschutzbehörden einen Flaschenhals darstellen. Das kann ich nicht beurteilen. Grundsätzlich gilt, ähnlich wie bei Wildschweinen, die Schäden in Kartoffelkulturen verursachen - abgesehen davon, dass wir hier keine Wildschadenersatzpflicht haben -, dass es Aufgabe der Jägerschaft ist, dafür zu sorgen, dass sich die Populationen einigermaßen in Grenzen halten. Das bedeutet Aufwand. Man muss morgens früh raus, sich zuvor die Flugrouten ausgucken und die Tiere am Ende vom Himmel holen.

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Ich kann Ihnen gern die sehr umfangreiche Studie zur Verfügung stellen, die wir gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer gemacht und dann mit Forschungsinstituten ausgewertet haben. Diese Studie ist im Netz frei verfügbar.

Was die Nonnengans anbelangt, muss man berücksichtigen, dass sie im Anhang I gelistet ist. Damit ist sie nicht jagdbar. Legt man trotzdem Jagdzeiten fest, wie wir dies tun, braucht man zusätzlich eine Ausnahme vom besonderen Artenschutzrecht. Man braucht zusätzlich eine Ausnahme, die die untere Naturschutzbehörde erteilen muss. Das entscheidet sich auf der unteren Ebene. Der betreffende Jäger müsste einen Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde stellen. Vor sechs oder sieben Jahren hatten wir die Vertreterinnen bzw. Vertreter der acht oder neun Küstenlandkreise im Ministerium und haben mit ihnen ein Brainstorming gemacht. Es ging um die Frage, ob eine Nonnengansverordnung - ähnlich der Kormoranverordnung - benötigt wird. Das ist von allen unteren Naturschutzbehörden abgelehnt worden, weil die Probleme nicht so groß sind und die Probleme dort, wo sie groß sind, von ihnen selbst gelöst werden können.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Herr Dr. Düttmann, Sie hatten erwähnt, Ende der 2010er-Jahre seien etwa 50 % Schäden beim ersten Grasschnitt das Maß der Dinge gewesen, das den jetzigen AUKM zugrunde liege. Wie wird denn damit umgegangen, wenn einzelne Landwirte höhere Schäden erlitten haben?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Genau deswegen haben wir die Rastspitzenmodelle entwickelt. Berechtigterweise kam von den Landwirten die Kritik, dass sie an den AUKM nicht teilnehmen können, wenn sie jedes Jahr Schäden in Höhe von 80 % zu verzeichnen haben. Von daher haben wir gesagt: Wir brauchen zusätzlich zu den AUKM ein Top-up, um solche Großschadensereignisse abzufedern. Damit haben wir im Agrarbereich angefangen - das war um 2010 - und haben mit der Kammer ein Modell entwickelt, das seit 2011 praktiziert wird. Das Rastspitzenmodell für Grünland steht seit 2019 zur Verfügung. Es ist nicht so ganz einfach, weil Gras nachwächst, also Kompensationswachstum zeigt. Die Gutachter gehen raus, schauen sich die Fläche an und ermitteln die Wachstumsdifferenz zwischen beästen und nicht beästen Flächen. Das ist eine ziemlich kostenintensive Arbeit. Im Moment wird eine Diskussion im Bereich der europäischen Gänsemanagementplattform geführt, wie diese Kosten minimiert werden können.

Angedacht ist zum Beispiel, Satellitenbilder zu nutzen, um die Schäden zu ermitteln. Dazu gibt es bereits erste Untersuchungen. Dafür brauchen wir eine Hochauflösung. Im Moment sind wir noch nicht ganz so weit. Aber das ist vielleicht eine Möglichkeit für die Zukunft, solche Schäden kostengünstiger zu ermitteln.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage zu den Wiesen- und Bodenbrütern. Gibt es Erkenntnisse zu der Frage, inwieweit Gänse zu einem Misserfolg der Brut führen?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Dazu gibt es in der Tat Untersuchungen. So sind an der Untereelbe Untersuchungen zu der Frage durchgeführt worden, ob die rastenden Gänse einen negativen Einfluss auf die Brutbestände der Wiesenvögel, also auf Kiebitze und Uferschnepfen, haben. Parallel dazu sind solche Untersuchungen in den Niederlanden und Dänemark durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind eindeutig: Es gibt keinen negativen Einfluss auf die Brutbestände. Unter Umständen profitieren die Kiebitze sogar von einer kurzen Vegetation, weil sie kurzrasige Flächen brauchen. Ich kenne Videos zum Beispiel von der Untereelbe, auf denen zu sehen ist, wie Nonnengänse um die brütenden Kiebitze herumtrampeln und sich die Kiebitze überhaupt nicht stören lassen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD): Ich habe bei der Beratung von Anträgen immer große Sympathie dafür, zu schauen, inwieweit die Forderungen oder Bitten aus den Anträgen abgearbeitet sind. Von daher habe ich noch zwei konkrete Fragen. Was die AUMK-Förderkulisse angeht, habe ich die Ausführungen von Herrn Dr. Düttmann so verstanden, dass Anpassungen bezüglich der Kulisse möglich sind.

Im Zusammenhang mit dem Thema der Bejagungsszenarien ist immer wieder festzustellen, dass dann, wenn zu befürchten ist, dass wegen der Bejagung keine Zahlungen mehr möglich sind, die Landwirte keine Bejagung wollen. Wir müssen von daher aufpassen, welche Forderungen bedient werden sollen.

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Die Kulisse ist anpassungsfähig.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU): Wir haben einen Zustand, der für viele Regionen und Landwirte nicht zufriedenstellend ist. Sie haben gesagt, dass bei der letzten Novelle die Jagdzeiten bereits angepasst wurden und dass über das Bundesnaturschutzgesetz die Möglichkeit besteht, dann, wenn wirklich ein Schaden entstanden ist, der auch begutachtet wird, unter gewissen Bedingungen in die Bejagung einzusteigen. Habe ich es richtig verstanden, dass ich in diesem Fall, wenn ich mich in der AUKM-Förderkulisse bewege und auch eine Ausnahmegenehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz habe, keine Zahlungen erhalte?

Können Sie irgendetwas vorschlagen, wie wir dieses Problems besser Herr werden können?

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU): Herr Dr. Düttmann, Sie haben gesagt, dass das Land für das Zählen der Gänse richtig viel Geld in die Hand nimmt. Können Sie dazu eine Summe nennen?

Herr **Dr. Düttmann** (MU): Die Antwort auf diese Frage muss ich nachliefern.

Wie ich bereits ausgeführt hatte, ist die Nonnengans im Anhang I gelistet und damit nicht jagdbar. Von daher bedürfte es einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme. Die Nonnengänse werden nicht in den EU-Vogelschutzgebieten bejagt, denn dort besteht eine Schutzverpflichtung. Die Ausnahmen gelten im Prinzip nur für Flächen außerhalb der Vogelschutzgebiete.

Zu der Frage, warum so wenige Ausnahmen erteilt worden sind: Wir haben eine Untersuchung im Rheiderland durchgeführt. Man stellt fest, dass die Arten miteinander interagieren. Die häufigste Gänseart im Rheiderland waren nicht die Nonnengänse, sondern die Blessgänse. Die Zahl der Nonnengänse hat zugenommen, und die Nonnengänse haben die Blessgänse an den Rand

gedrängt. Die Blessgänse sind nicht weg, sondern sitzen jetzt woanders, vor allem in der Leda-Jümme-Niederung.

Wenn wir über Bejagung nachdenken, stellt sich immer die Frage, ob auch die Blessgänse in der Leda-Jümme-Niederung Schäden verursachen. Im Grünland ist die Blessgans für die Landwirte nicht das Problem. Die Blessgänse sind Mitte März weg, und die Vegetation hat zwei Monate Zeit, um sich von dem Blessgansschaden zu erholen. Das Problem sind und bleiben die Nonnengänse. Wenn sich diese vorwiegend in den EU-Vogelschutzgebieten konzentrieren, braucht die untere Naturschutzbehörde für Flächen, die außerhalb liegen, keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Man könnte nun fordern, die Vogelschutzrichtlinie zu ändern. Als die Nonnengans in den Anhang I kam, gab es global 30 000 Brutpaare. Heute haben wir allein bei der russisch-baltischen Population 1,3 Millionen Vögel. Aus meiner Sicht ist es ein Geburtsfehler der EU-Vogelschutzrichtlinie gewesen, dass nicht bestimmt worden ist, dass im Fall eines guten Erhaltungszustandes die betreffende Vogelart aus dem Schutz entlassen wird. Das ist damals unterblieben.

Wenn man die Vogelschutzrichtlinie ändern möchte, muss man sich darüber klar werden, dass man vielleicht die Nonnengans und die Saatkrähe herausbekommt. Dafür bekommt man aber möglicherweise das Rebhuhn hinein, und man muss auf der Geest neue Vogelschutzgebiete im Weser-Ems-Raum und in der Heide ausweisen. Welche Probleme das ergibt, kann man sich leicht vorstellen.

Weiteres Verfahren

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) schlägt vor, angesichts der, wie sie sagt, großen Betroffenheit eine mündliche Expertenanhörung durchzuführen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) merkt an, er hätte eigentlich vorgeschlagen, zunächst einmal die Informationen aus der heutigen Unterrichtung sacken zu lassen. Unabhängig davon würde er es begrüßen, wenn sich der Ausschuss auf eine Expertenanhörung in Präsenzform verständigen könnte.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) weist darauf hin, dass aus der Sicht der SPD-Fraktion insbesondere die Nrn. 1 und 2 des Antrages der CDU-Fraktion den Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses betreffen. Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion legten deshalb Wert darauf, sich vor einer weiteren Beratung des Antrages zunächst mit den Mitgliedern ihrer Fraktion im Umweltausschuss auszutauschen.

Was den Antrag der AfD-Fraktion angehe, sei eine Ausweitung der Jagdzeiten durchaus schon im Gespräch. Sie sehe keine Forderung in dem AfD-Antrag, die noch offen sei.

Wenn im Ausschuss eine Anhörung zu einem Antrag gewünscht werde, werde dem in der Regel entsprochen. Allerdings halte sie es jedoch für sinnvoll, zunächst einmal die heutige Unterrichtung auszuwerten, bevor über das weitere Verfahren befunden werde.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) betont, der CDU-Fraktion sei eine mündliche Expertenanhörung außerordentlich wichtig. Sie halte es für wichtig, dass der Ausschuss, nachdem er die Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen habe, auch die Stimmen Betroffener höre.

Zunächst einmal die Unterrichtung in der heutigen Sitzung auszuwerten, sei für die CDU-Fraktion jedoch durchaus in Ordnung.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) meint, der Ausschuss habe in der heutigen Unterrichtung sehr viel Input erhalten. Selbstverständlich sei es immer noch etwas anderes, wenn auch Betroffene angehört würden und dies vielleicht auch mit einem gewissen Maß an Emotionalität verbunden sei.

Der **Ausschuss** stellt die weitere Beratung der Anträge zurück, um zunächst Gelegenheit zu geben, die Unterrichtung auszuwerten.

Tagesordnungspunkt 3:

Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen - Tierwohl stärken, illegalen Handel eindämmen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8969](#)

erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 20.11.2025

AfELuV

zuletzt beraten am 14.01.2026

Unterrichtung durch die Landesregierung

VetD'in **Dr. Riedel** (ML): Sie bitten um Unterrichtung zum Thema „Regulierung von Tierhandel und Tierbörsen“. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Deutschland spielt seit Jahren sowohl für den illegalen, als auch den legalen Handel mit Heim- und Wildtieren eine Schlüsselrolle. Für die Tiere führen die auf Gewinn ausgerichteten tierschutzwidrigen Produktions- und Haltungsbedingungen durch vermehrte Erkrankungen und Verhaltensstörungen zwangsläufig zu großem Tierleid.

Die Nachfrage nach Jungtieren vor allem von Hunden und Katzen in Deutschland und Europa boomt seit Jahren. Schon vor Jahren haben kriminelle Gruppen den wachsenden Heimtiermarkt für sich entdeckt.

Der derzeit unregulierte Internethandel mit Heim- und Wildtieren ermöglicht es Händlerinnen und Händlern, Tiere vollkommen anonym auf Plattformen anzubieten, und verhindert gleichzeitig eine Kontrolle durch die lokalen Veterinärbehörden.

Neben Heimtieren werden häufig auch Wirbeltiere wildlebender Arten und artenschutzrechtlich geschützter exotischer Tierarten angeboten. Käuferinnen und Käufer gelangen so problemlos an Arten, die artenschutzrechtlich streng geschützt sind. Häufig leiden diese Tiere unter der fehlenden Sachkunde und den daraus folgenden tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen.

Der Tierhandel ist auch ein internationales Problem. So haben bereits die deutschen Nachbarstaaten Österreich und die Schweiz Regelungen erlassen, die das anonyme Anbieten von Tieren im Internet regulieren bzw. sogar verbieten. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die Händler und Händlerinnen dadurch stärker versuchen, ihre Tiere auf dem deutschen Markt abzusetzen.

Für die Tierheime führt das Ausmaß des illegalen Tierhandels zunehmend zu einer nicht mehr zu stemmenden Belastung, weil die Tiere nach der Beschlagnahme aufgrund illegaler Einfuhr oder durch Abgabe der viel zu jungen, traumatisierten und kranken Tiere durch überforderte Tierhalterinnen und Tierhalter schließlich in Tierheimen landen.

Auch die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Auftrag gegebene EXOPET-Studie empfiehlt die Einführung eines Verbots des anonymen Verkaufs im Internet.

Bislang existieren keine konkreten Regelungen in Bezug auf den Onlinehandel mit Tieren sowie reine Internetbörsen.

Das massive Ausmaß und die damit verbundenen negativen Folgen des Handels mit Wildtieren und die zentrale Rolle Deutschlands als Absatzmarkt für exotische Heimtiere war u. a. Thema auf der 95. Umweltministerkonferenz am 13. November 2020. Die kaum kontrollierbare Abwicklung des Handels mit lebenden Wildtieren über das Internet und Tierbörsen mit überregionalem Einzugsgebiet erfordern zwingend bundesweit einheitliche Regelungen, auch für den Ausschluss von Wildfängen und die Ausweitung der Erlaubnispflicht auf Internetbörsen.

Auf EU-Ebene wird dem Schutz von Hunden und Katzen bereits große Wichtigkeit beigemessen. Es wurde hierfür ein Gesetzentwurf zum Schutz von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit auf den Weg gebracht. Für eine langfristige Verbesserung sind Aufklärungsmaßnahmen allein nicht erfolgreich. Neben den geplanten Regelungen auf EU-Ebene sind vor allem konkrete nationale gesetzliche Regelungen zur Eindämmung des Heimtierhandels unabdingbar.

Um eine Rückverfolgbarkeit der Tiere gewährleisten zu können, ist eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Tieren unerlässlich. In § 2a Abs. 1b des Tierschutzgesetzes wurde eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, nach welcher das Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung erlassen kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Dies sollte zumindest für solche Tiere gelten, die im Internet gehandelt werden.

Mit den im Jahr 2024 geplanten Regelungen zur Änderung des Tierschutzgesetzes war vorgesehen, dass die Anbieter von Tieren zur Hinterlegung ihrer persönlichen Daten beim Plattformbetreiber verpflichtet werden. Ferner enthielt der Gesetzesentwurf Regelungen für eine verbindliche Identitätsprüfung des Anbieters und eindeutige Identifizierbarkeit der Tiere. Der Gesetzesentwurf ist bekanntlich der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Niedersachsen hatte sich als Vorsitzland der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz dafür eingesetzt, dass die Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Recherchestelle für den Onlinehandel im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit durch einen Umlaufbeschluss von allen Ländern unterzeichnet werden konnte.

Durch diese Recherchestelle wird ein wichtiges Instrument geschaffen, um dem illegalen Onlinehandel mit Tieren weiter entgegenzutreten. Die Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung der zentralen Recherchestelle ist seit dem 1. August 2025 in Kraft. Bisher hat diese ihre Arbeit allerdings noch nicht aufgenommen. Es ist derzeit nicht absehbar, wann die Recherchestelle mit ihrer Arbeit beginnt.

Umso wichtiger ist es nun, entsprechende Regularien einzubringen, um das Aufdecken von Verstößen durch diese Recherchestelle im derzeit anonymen Onlinehandel und die entsprechende Kontrolle durch die lokalen Veterinärbehörden zu ermöglichen. Hierfür sind unterstützende und flankierende Maßnahmen zwingend erforderlich; dies betrifft vor allem die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Anbieter. Bislang sind nur gewerbliche Anbieter zu einer Anbieterkennzeichnung verpflichtet. Nicht jeder Verkäufer von Tieren im Internet handelt gewerblich, sodass auch private Verkäufer zur Anbieterkennzeichnung verpflichtet werden müssen.

Für die Durchführung von Tierbörsen und den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren besteht eine Erlaubnispflicht nach dem Tierschutzgesetz.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8b des Tierschutzgesetzes bedarf derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, der Erlaubnis der Behörde. Dies gilt demnach auch für den Onlinehandel. Sowohl im „klassischen“ Handel als auch im Onlinehandel bedarf ein „nicht gewerbsmäßiger“ Händler demnach keiner Erlaubnis der Behörde. Praktisch stößt die Überwachung bzw. Erlaubniserteilung jedoch im Bereich des Onlinehandels derzeit an Grenzen, da es in vielen Fällen für die Überwachungsbehörden nicht ersichtlich ist, ob Tiere im privaten Rahmen oder mit der Absicht der Gewinnerzielung angeboten werden bzw. in welchem Zuständigkeitsbereich der Anbieter ansässig ist.

Unter den Begriff der Tierbörse fallen nach bisherigen Definitionen nur Präsenzveranstaltungen und keine „Onlinebörsen“. Gemäß den Leitlinien des Bundeslandwirtschaftsministeriums zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 1. Juni 2006 sind Tierbörsen Veranstaltungen, auf denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Nach Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sind Tierbörsen dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 11 des Tierschutzgesetzes wird von der zuständigen Behörde u. a. geprüft, ob die Haltungsanforderungen im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes erfüllt werden und der Antragsteller sachkundig und zuverlässig ist. Maßgeblich für die Vollzugsbehörden ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift, die ich eben erwähnte, welche seit Jahren allerdings dringend überarbeitungsbedürftig ist.

Die Ausführungen in den bereits erwähnten Leitlinien des Bundesministeriums gelten im Sinne von Mindeststandards auch für gewerbsmäßige Händler. Allerdings kann der gewerbsmäßige Handel mit Tieren auf Tierbörsen, z. B. infolge häufigerer Transporte, vermehrter Aufenthalte auf Börsen und einer geringeren Bindung des Anbieters an das Einzeltier, zu einer erhöhten Belastung für die Tiere führen. Hier sind besondere, an die spezifischen Bedingungen angepasste Haltungsbedingungen erforderlich.

Bislang existieren nur Leitlinien für die Ausrichtung von Tierbörsen, jedoch keine Vorgaben im Sinne einer Verordnung.

Zusammenfassend ergibt sich auch mit Blick auf den vorliegenden Entschließungsantrag folgendes Bild:

Tierschutzrechtliche Rahmenbedingungen sind derzeit das Tierschutzgesetz mit der Erlaubnispflicht für den gewerblichen Handel und die Ausrichtung von Tierbörsen. Diese Regularien sind auf den Handel mit Tieren im Internet aufgrund bisher fehlender bundeseinheitlicher Regelungen für eine verbindliche Identitätsprüfung des Anbieters und eindeutige Identifizierbarkeit der angebotenen Tiere nur schwer bzw. gar nicht anwendbar. Die bisherigen Regelungen Tierbörsen betreffend erfassen keine „Onlinebörsen“, sondern lediglich Präsenzveranstaltungen. Ferner existieren auf Bundesebene bisher keine gesetzlichen Regelungen für die Ausrichtung von Tierbörsen, sondern lediglich Leitlinien.

Aus tierschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wäre es zielführend, wenn der Bundesgesetzgeber die in dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2024 vorgesehenen Regelungen zur Identitätsprüfung von Anbietern sowie zur Identifizierbarkeit der Tiere wieder aufgreift und voranbringt.

Ferner sind ergänzende Regelungen betreffend Tierbörsen im Internet und die Erfassung artengeschützter Tiere erforderlich.

Aussprache

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Vielen Dank für die Unterrichtung. Als im Zusammenhang mit dem gewerbsmäßigen Handel mit Tieren auf Tierbörsen die Rede von einer geringeren Bindung des Anbieters an das Einzeltier war, fiel mir eine etwas kritische Frage ein. Hat der Onlinehandel vielleicht sogar Vorteile, da die Tiere den Zuchtbetrieb im Grunde nie verlassen haben, sondern online angeboten werden? Vielleicht können Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Bedingungen eingehen, zu denen die Tiere derzeit reisen müssen.

VetD'in **Dr. Riedel** (ML): Das ist ein interessanter Aspekt. Man muss aber bedenken, dass die Kontrolle erschwert ist, wenn die Tiere allein auf Onlinebörsen bzw. Onlineveranstaltungen angeboten werden. Dann ist es schwierig zu kontrollieren, wie die Tiere gehalten werden.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Gibt es nach Ihren Feststellungen bei den Präsenztierbörsen Elemente des illegalen Handels, oder gehen Sie davon aus, dass bei Präsenzbörsen grundsätzlich alles in Ordnung ist?

VetD'in **Dr. Riedel** (ML): Ich war zehn Jahre lang Amtstierärztin und habe auf Tierbörsen Kontrollen durchgeführt. Aus dieser Erfahrung kann ich sagen, dass keineswegs alles in Ordnung ist. Vielmehr waren durchaus Verstöße zu verzeichnen.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Können Sie mir ein einfaches Beispiel für einen Verstoß nennen?

VetD'in **Dr. Riedel** (ML): Häufig ging es darum, dass Personen vor Ort waren, die keine Erlaubnis nach § 11 hatten, um mit Tieren zu handeln, Tiere zu züchten und sie auszustellen. Häufig gab es Verstöße, was die Haltungsbedingungen auf den Börsen vor Ort anging. Solche Börsen finden häufig im Sommer statt. Witterungsschutz ist häufig ein Thema. Im Geflügelbereich haben wir häufig Probleme mit der Unterbringung in den Käfigen.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Ich habe der Unterrichtung viele Punkte entnommen, in denen tatsächlich Regelungslücken bestehen, die mit dem Antrag aufgegriffen worden sind. Sehen Sie das auch so?

VetD'in **Dr. Riedel** (ML): Ja!

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): In den bisherigen Beratungen hat die CDU-Fraktion den Antrag etwas kritischer beurteilt. Von daher stellt sich mir die Frage, ob von den Ausschussmitgliedern der CDU-Fraktion konkret einige Punkte benannt werden können, die aus ihrer Sicht zu weit gehen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU): Ich gehe davon aus, dass wir zu dem Antrag noch eine Expertenanhörung durchführen werden, und habe auch bereits Vorstellungen, wen wir anhören sollten.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Sind Sie grundsätzlich gegen die Haltung gefährdeter Tierarten in privaten Händen bzw. gegen den Handel mit solchen Tierarten? Ich kann mir vorstellen, dass solche Tiere in privaten Händen dem Arterhalt dienen können. Wie beurteilen Sie das?

VetD'in **Dr. Riedel** (ML): Die Frage muss ich mitnehmen, da für diese Frage eine meiner Kolleginnen zuständig ist.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD): Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn die Antwort nachgereicht würde.

*

Weiteres Verfahren

Abg. **Jörn Domeier** (SPD): Aus meiner Sicht sollte eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, was ich hiermit beantrage.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE): Ich glaube, es besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausschuss eine Anhörung durchführen sollte. Aufgrund der Fülle an Beratungsgegenständen, mit denen sich der Ausschuss noch zu befassen hat, können wir mit einer Anhörung im schriftlichen Verfahren leben.

Der **Ausschuss** beschließt, eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Er bittet die Fraktionen, der Landtagsverwaltung den Kreis der Anzuhörenden mitzuteilen.

Tagesordnungspunkt 4:

Bezahlbare Lebensmittel für alle - hohe Lebensmittelpreise durch eine angebotsorientierte Agrarpolitik senken!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8966](#)

direkt überwiesen am 12.11.2025

federführend: AfELuV;

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch

Der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ hatte die vorbereitende Beratung nach § 14 Abs. 3 GO LT in seiner 40. Sitzung am 18. Februar 2026 ohne Votum an den federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgeschlossen.

Beginn der Beratung

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) erläutert den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Begründung des Antrages. In der Unterrichtung, die der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ entgegengenommen habe, so der Abgeordnete weiter, sei deutlich geworden, dass die Landesregierung diversen Punkten des Antrages zustimme.

Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion würden es begrüßen, wenn der Ausschuss eine Expertenanhörung durchführen würde. Aufgrund der Tragweite des Themas sollte diese Anhörung mündlich erfolgen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) antwortet, in der Tat enthalte der Antrag einige Punkte, denen zugestimmt werden könne. Diese Punkte seien aber recht allgemein gehalten. So werde zum Beispiel nicht konkreter auf Aspekte der Entbürokratisierung eingegangen.

In der Unterrichtung sei deutlich geworden, dass bei vielen Produkten aufgrund der geringen Rohkostenanteile Preiseffekte nicht unmittelbar bis zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern durchschlügen. Vor dem Hintergrund, dass die Union eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel, die von der SPD vorgeschlagen worden sei, abgelehnt habe und in dem vorliegenden Antrag nicht ein einziges Mal das Wort „Lebensmitteleinzelhandel“ auftauche, was aus Sicht der SPD-Fraktion zumindest mutig sei, weil im Bereich des LEH die wesentlich größeren Aspekte anzugehen seien, und viele andere Punkte nicht konkret ausformuliert seien, hätten die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion Bedenken gegen diesen Antrag. Mit Aspekten beispielsweise der Entbürokratisierung und mit der Frage von Züchtungsmethoden habe sich der Ausschuss bereits auf der Basis anderer Anträge sehr ausführlich befasst.

In der Nr. 10 des Antrages werde gefordert, den „Niedersächsischen Weg“ konsequent als Richtschnur zu betrachten. Einen entsprechenden Beschluss habe der Landtag bereits im November 2020 parteiübergreifend getroffen. Dies sei allgemeiner Konsens. Einer Anhörung hierfür bedürfe es nicht.

Insgesamt halte er es nicht für zielführend, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen, auch wenn die Zielrichtung des Antrages in einigen Punkten sicherlich stimme, schließt der Abgeordnete.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) meint, wenn ohnehin keine Anhörung zu dem Antrag seiner Fraktion durchgeführt werden sollte, könne die Beratung in der heutigen Sitzung auch abgeschlossen werden.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 5:

Kamera- und KI-basierte Überwachungssysteme in Schlachthöfen: Betriebsunterbrechungen vermeiden - Personal entlasten - Tierschutz sicherstellen - Lebensmittelqualität gewährleisten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9784](#)

direkt überwiesen am 11.02.2026

AfELuV

Beginn der Beratung

Abg. **Hartmut Moorkamp** (CDU) erläutert den Antrag im Sinne des Entschließungstextes und der Begründung des Antrages.

Er beantragt, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten. Die Unterrichtung, so der Abgeordnete, könne gern schriftlich erfolgen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schließt sich dem Antrag, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten, an.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einvernehmlich um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 6:

Robotereinsatz in der Landwirtschaft erleichtern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5084](#)

erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024

AfELuV

zuletzt beraten: 52. Sitzung am 05.02.2025

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) verweist auf die Beratungen in der 46. Plenarsitzung am 29. August 2024 sowie auf die Unterrichtung, die der Ausschuss in seiner 52. Sitzung am 5. Februar 2025 entgegengenommen hatte, und auf die schriftlichen Stellungnahmen und den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen in der Vorlage 6. Aus seiner Sicht, so der Abgeordnete, sei der Antrag abstimmungsreif. Er bitte darum, dem Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlages zuzustimmen.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) merkt an, in den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen seien etliche Inhalte aus der Unterrichtung durch die Landesregierung sowie aus den schriftlichen Stellungnahmen und auch aus dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion eingeflossen. Der Änderungsvorschlag sei allerdings so umfangreich, dass es den Ausschussmitgliedern der CDU-Fraktion noch nicht möglich gewesen sei, ihn im Detail zu prüfen. Von daher müssten sie sich, wenn in der heutigen Sitzung über den Antrag abgestimmt werden sollte, der Stimme enthalten.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) meint, der Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion und der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen unterschieden sich inhaltlich nicht wesentlich voneinander. Sollte in der heutigen Sitzung über den Antrag der Koalitionsfraktionen in der Fassung des Änderungsvorschlages und über den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion abgestimmt werden, würde er beiden Vorschlägen zustimmen. Gegen eine Zurückstellung der abschließenden Beratung habe er keine Einwände.

Auch für die SPD-Fraktion wäre es in Ordnung, so Abg. **Karin Logemann** (SPD), zunächst einmal die Gelegenheit einzuräumen, sich etwas tiefer mit dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu befassen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellt die abschließende Beratung des Antrags zurück.

Tagesordnungspunkt 7:

Igel und andere Kleintiere vor Mäh- und Schneidemaschinen schützen - mehr Aufklärung für Verbraucherinnen und Verbraucher, mehr produktbezogene Regelungen für den Tierschutz

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9910](#)

erste Beratung: 88. Plenarsitzung am 05.03.2026

AfELuV

dazu: Eingaben 01273/07/19, 01273/07/19-001, 01273/07/19-002

Beginn der Beratung

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) verweist auf die erste Beratung des Antrages in der 88. Plenarsitzung am 5. März 2026.

Er legt dar, auch wenn der Antrag zur Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden sei, hätten sicherlich auch die Mitglieder des Umweltausschusses und die Mitglieder des Petitionsausschusses ein großes Interesse an dem in dem Antrag angesprochenen Thema.

Der Abgeordnete beantragt, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Da das Thema auch in der Öffentlichkeit eine große Rolle spiele, sollte zudem auch eine mündliche Anhörung durchgeführt werden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) geht kurz auf den Inhalt des Antrages der Koalitionsfraktionen ein und schließt sich im Übrigen dem Verfahrensvorschlag des Vertreters der Fraktion der Grünen an.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung für seine Sitzung am 15. April 2026 um eine mündliche Unterrichtung und beschließt zudem, am 13. Mai 2026 eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Er bittet, der Landtagsverwaltung den Kreis der Anzuhörenden bis Ende kommender Woche mitzuteilen.

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes zur bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung

Seitens der Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen war mit Schreiben vom 3. März 2026 eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichtes zur bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung beantragt worden.

Beratung

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) verweist zur Erläuterung des Unterrichtungsantrages auf das Schreiben vom 3. März 2026.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich dem Unterrichtungsantrag an und bittet die Landesregierung für seine Sitzung am 15. April 2026 um eine mündliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 9:

Terminangelegenheiten

Terminfestlegung für den Besuch der Grünen Woche 2027

Der **Ausschuss** beschließt, am 14. und 15. Januar 2027 die Grüne Woche 2027 einschließlich der Eröffnungsveranstaltung zu besuchen.
